



Infodienst Landwirtschaft 4/2020

Förder- und Fachbildungszentrum Nossen, Sitz Döbeln
mit Fachschule für Landwirtschaft



Inhalt

Vorwort	03
Förderung	04
Richtlinie AUK/2015: Informationen zur Vorankündigung	04
Ausnahmen bei AUK-Vorhaben aufgrund von Trockenheit	04
Information zur Freigabe der EFA-Zwischenfruchtflächen zu Futterzwecken	05
Trockenfallende Teiche – Anzeigepflicht nach RL TWN/2015	05
Investive Förderung nach Richtlinie Aquakultur und Fischerei – letzter Aufruf	05
Unterstützung der Bienenhaltung im Freistaat Sachsen	06
Landwirtschaftliche Erzeugung	07
Auswirkungen veränderter energie- und umweltrelevanter Rahmenbedingungen	07
Buchführungsdaten Öko-Betriebe, Veredler und Schäfer	08
Mitteilungen	08
Bewirtschaftung an Feldblockgrenzen	08
Veranstaltungen, Schulungen	10
Veranstaltungen des LfULG von Oktober bis Dezember	10
Veröffentlichungen	12
Neue Veröffentlichungen des LfULG und des SMEKUL	12
Förder- und Fachbildungszentrum Nossen, Sitz Döbeln	13
Personelles	13
Personalveränderungen	13
Förderung	13
Fristen für EFA-Tausch und Mindesttätigkeit	13
Feldblockreferenz 2021	14
Landwirtschaftliche Erzeugung	14
Raps – Düngestrategie im Nitratgebiet	14
Bildung	15
Fachschule für Landwirtschaft	15
Aktuelle Hinweise	15
Verpachtung landeseigener Landwirtschafts-flächen	15

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

mit Blick auf die Entwicklung der Ausbildungszahlen in den Grünen Berufen stellen wir in den letzten fünf Jahren eine weitgehende Stabilisierung der Anzahl an Auszubildenden fest – auch wenn weiterhin zwischen den einzelnen Berufen große Schwankungen bestehen. Insofern sind keine drastischen Entwicklungen wie z. B. in der Hauswirtschaft zu verzeichnen.

Im vergangenen Schuljahr hatten wir in den Grünen Berufen in Sachsen insgesamt 2.275 Auszubildende, im Vorjahr waren es 2.225. Offensichtlich haben wir die Senke der Ausbildungszahlen verlassen. Trotzdem bleibt die Lage am Ausbildungsmarkt weiterhin angespannt, wie die Vertreter der Ausbildungspraxis in der Reaktion auf die präsentierten Zahlen betonten. In der Diskussion über die Gründe des letztjährigen Rückgangs der Lehrverhältnisse beim Landwirt wurde deutlich, dass die Jugendlichen oftmals nicht die für eine Ausbildung in der Landwirtschaft erforderlichen schulischen und persönlichen Voraussetzungen mitbringen. Die Anforderungen an die fachlichen wie auch sozialen Kompetenzen der angehenden Fachkräfte in der Agrarwirtschaft werden nicht selten unterschätzt. Hier besteht unverändert Handlungsbedarf mit dem Ziel, die „Ausbildungsreife“ zu verbessern.

Die jüngste Untersuchung des LfULG zur Arbeitskräftesituation und zum künftigen Bedarf an Fach- und Führungskräften zeigt weiterhin eine beachtliche Lücke beim potenziellen Nachwuchs; so fehlen allein in den Berufen Landwirt, Tierwirt, Fachkraft Agrarservice und Pferdewirt zirka 20 % Auszubildende, um den Bedarf an Facharbeiternachwuchs zu decken. Leider sieht es bei der Meisterfortbildung, einem wichtigen Baustein zur Führungskräfteentwicklung, ganz ähnlich aus. Mit einer Lücke von rund 10 % ist dagegen die Situation in der fachschulischen Ausbildung etwas positiver einzuschätzen.

Im Zusammenhang mit der öffentlichen Debatte zum Klima-, Umwelt- und Tierschutz gerät die Grüne Branche mittlerweile regelmäßig in den Fokus der medialen Aufmerksamkeit. Dies sollten wir nicht nur als Problem sehen, sondern auch als Chance nutzen, um zu zeigen, dass es auch in der „Natur“ der Grünen Berufe liegt, Nahrungsmittel möglichst ressourcenschonend, natur- und umweltgerecht zu erzeugen und zudem essentielle Leistungen für das Gemeinwohl zu erbringen. Es gibt auch – dank der langjährig angebotenen und umfangreich genutzten Agrarförderprogramme und unserer nach wie vor vielfältigen Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote – viele gute Beispiele in unserer Betriebspraxis, die dies belegen. Dieses gelebte Bewußsein zu nachhaltigen Wirtschaftsweisen auf Sachsens Wiesen und Äckern, aber auch zur Umsetzung einer tierartgerechten Haltung in unseren Ställen könnte auch zu einem breiteren Interesse von „landwirtschaftsferneren“ Jugendlichen an den Grünen Berufen führen. In der Landwirtschaft tätig zu sein, ist zudem sehr sinnstiftend. Welche Branche bzw. welches Berufsfeld kann das heute schon bieten?

Für das neue Ausbildungsjahr wünsche ich allen Beteiligten einen guten Start.

Ihr



Norbert Eichkorn
Präsident des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie



Richtlinie AUK/2015: Informationen zur Vorankündigung

Gemäß der Richtlinie AUK/2015 ist in jedem Antragsjahr für die Vorhaben AL.2 (Streifensaat/Direktsaat) und AL.5a (Selbstbegrünte einjährige Brache) sowie für die Feldlerchengerechte Bewirtschaftung eine Vorankündigung erforderlich. Die Vorankündigung muss bis zum 14.10.2020 (Ausschlussfrist) für die Antragstellung 2021 erfolgen.

Beträgt die Ackerfläche Ihres Betriebes im Freistaat Sachsen 80 ha oder mehr, müssen die Vorgaben zur Feldlerchengerechten Bewirtschaftung zwingend eingehalten und die Vorankündigung für diese Schläge eingereicht werden.

Von den Pflichten zur Feldlerchengerechten Bewirtschaftung ausgenommen sind Antragsteller mit einer betrieblichen Ackerfläche im Freistaat Sachsen von weniger als 80 Hektar und anerkannte Betriebe des ökologischen/biologischen Landbaus, die nach der Förderrichtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau (ÖBL/2015) gefördert werden.

Die Vorankündigungen für die zur Antragstellung 2021 vorgesehenen Schläge mit Vorhaben AL.2, AL.5a und für Schläge mit Feldlerchengerechter Bewirtschaftung werden mit der Antragssoftware DIANAweb erstellt. Zu beachten sind die entsprechenden Hinweise unter Nr. 10.3 der Broschüre zur Antragstellung 2020 und die Hinweise im Merkblatt zur Vorankündigung auf der Internetseite (URL s. u.).

Eine wirksame Vorankündigung ist nur im Zeitraum vom 01.08. bis 14.10.2020 zulässig.

Der im Ergebnis der elektronisch erstellten Vorankündigung auszudruckende Datenbegleitschein muss ebenso bis spätestens 14.10.2020 (Ausschlussfrist) in dem zuständigen FBZ bzw. der zuständigen ISS des LfULG vorliegen.

Weitere Informationen zur Vorankündigung für die RL AUK/2015 finden Sie im Internet unter: www.lsnq.de/AUK

Ansprechpartner LfULG:

Örtlich zuständige Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) bzw. Informations- und Servicestellen (ISS)

Ausnahmen bei AUK-Vorhaben aufgrund von Trockenheit

Aufgrund der aktuellen Futterknappheit bedingt durch die sich fortsetzende Trockenheit werden einzelne Ausnahmen zur Futternutzung auf Flächen mit AUK-Verpflichtungen nach Förderrichtlinie AUK/2015 zugelassen. Dies betrifft die Vorhaben „Anbau von Zwischenfrüchten“ (AL.4) sowie „Überwinternde Stoppel“ (AL.7).

Auf AUK-Schlägen mit einem Anbau von Zwischenfrüchten können die Antragsteller grundsätzlich eine narbenschonende Beweidung durchführen. Zusätzlich kann in diesem Jahr die Schnittnutzung zum Zweck der Futtergewinnung als außergewöhnlicher Umstand bei Futterknappheit aufgrund der Trockenheit zugelassen werden.

Bei Schlägen, auf denen eine überwinternde Stoppel als AUK-Vorhaben AL.7 beantragt wurde, kann als außergewöhnlicher Umstand bei nachgewiesener Futterknappheit eine Nutzung in diesem Jahr erfolgen, wie z. B. der Anbau von Zwischenfrüchten. Zu beachten ist, dass die Fälle, die als außergewöhnliche Umstände anerkannt werden sollen, innerhalb von 15 Arbeitstagen schriftlich dem zuständigen FBZ/ISS des LfULG mitzuteilen sind. Für die angezeigten und geprüften Ausnahmen erfolgt eine schriftliche Genehmigung. Bei dem Vorhaben AL.7 wird zusätzlich die Naturschutzfachbehörde einbezogen.

Ansprechpartner LfULG:

Örtlich zuständige Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) bzw. Informations- und Servicestellen (ISS)

Bereits durch entsprechende Ausnahmeregelung in der Richtlinie AUK/2015 ist nach erfolgter Genehmigung der Bewilligungsbehörde eine Nachbeweidung bei den AUK-Vorhaben der Biotoppflegemahd (GL.2a-h) erlaubt. Auch hier wird im Vorfeld einer Genehmigung das Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde eingeholt.

Information zur Freigabe der EFA-Zwischenfruchtflächen zu Futterzwecken

Bedingt durch die ausgeprägte Frühjahrstrockenheit und sehr variable Futteraufwüchse in 2020 verzeichnen sächsische Betriebe nach wie vor Einbußen bei der Futtergewinnung. Insofern begrüßt Sachsen die Entscheidung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, auch für dieses Jahr eine Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und der Agrarzahlen-Verpflichtungenverordnung mit dem Ziel vorzubereiten, den Landwirten wiederum zusätzliche Flächen als Futterquelle zur Verfügung zu stellen. Die Verordnungsentwürfe mit der auf ein Jahr befristeten Ausnahmeregelung werden aktuell abgestimmt. Die Zustimmung des Bundesrates vorausgesetzt, sind die Länder ab voraussichtlich Anfang Oktober ermächtigt, in Gebieten, in denen aufgrund ungünstiger Witterungsereignisse nicht genug Futter zur Verfügung stand, die Nutzung des Aufwuchses auf EFA-Flächen vom Typ Zwischenfruchtanbau oder Gründecke allgemein oder im Einzelfall zuzulassen.

Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) beabsichtigt, von der Möglichkeit in Analogie der Vorjahre Gebrauch zu machen und die Freigabe für Futterzwecke landesweit und ohne Anzeigeverfahren zu regeln. Die endgültige Entscheidung wird wie gewohnt unter den aktuellen Medieninformationen <https://www.smul.sachsen.de/> eingestellt.

Ansprechpartner LfULG:

Örtlich zuständige Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) bzw. Informations- und Servicestellen (ISS)

Trockenfallende Teiche – Anzeigepflicht nach RL TWN/2015

Anzeigepflicht „Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände“ für nach RL TWN/2015 geförderte Teiche, die trockenfallen

Die Niederschläge im Frühjahr 2020 ließen zunächst hoffen, dass die Teiche nicht erneut von extremer Trockenheit betroffen sein würden. Aber insbesondere die Trockenheit und extreme Hitze im August hat diese Hoffnung widerlegt und es häuften sich in den Medien die Nachrichten über nahezu ausgetrocknete Teiche und die Besorgnis der Teichwirte um ihre Fischbestände.

Beim Trockenfallen eines Teiches ist das Umsetzen der Fische in andere Teiche schon aus Tierschutzgründen unabdingbar. Genauso unabdingbar ist aber auch, das Trockenfallen von Teichen, die sich in der Förderung befinden, der zuständigen Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Nach den Regelungen der Förderrichtlinie TWN/2015 muss der Eintritt eines Falles höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände beim zuständigen FBZ/ISS innerhalb von 15 Arbeitstagen angezeigt werden.

Nur bei entsprechender Anzeige kann die Förderung gemäß den rechtlichen Grundlagen fortgesetzt werden.

Informationen zum Förderprogramm sind verfügbar unter <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/3311.htm>.



Europäische Union

Europäischer Meeres- und Fischereifonds EMFF 2014-2020

Ansprechpartner LfULG:

Örtlich zuständige Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) bzw. Informations- und Servicestellen (ISS)

Investive Förderung nach Richtlinie Aquakultur und Fischerei – letzter Aufruf

Die aktuelle Förderperiode 2014–2020 geht ihrem Ende entgegen. Mittel aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) nach der Richtlinie für Aquakultur und Fischerei (RL AuF/2016) können seit 2016 bei der Sächsischen Aufbaubank – SAB beantragt werden. Viele haben diese Möglichkeit genutzt und das zur Verfügung stehende Budget ist nahezu aufgebraucht.



Europäische Union

Europäischer Meeres- und
Fischereifonds EMFF 2014-2020

**Ansprechpartner für Auskünfte und
Beratung:**

Sächsische Aufbaubank (SAB)
Telefon: 0351 4910-1850

Die noch verfügbaren Mittel werden in den letzten Aufruf eingestellt. Dieser erfolgt am 1. Oktober 2020. Die erforderlichen Informationen finden Sie unter www.sab.sachsen.de/. Anträge für diesen Aufruf können bis zum 31.12.2020 mit den erforderlichen Unterlagen bei der SAB gestellt werden.

Nutzen Sie diese letzte Gelegenheit, wenn Sie Bedarf an der EMFF-Förderung haben. Für weitere Auskünfte und Beratungen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der SAB gern zur Verfügung.

Unterstützung der Bienenhaltung im Freistaat Sachsen

In Deutschland gibt es mehr als 850.000 Bienenvölker – davon leben über 58.000 in Sachsen, die von etwa 7.400 Imkern gehalten werden. Allein in den letzten fünf Jahren ist ein Zuwachs an Bienenvölkern von 24 Prozent und an Imkern von 32 Prozent zu verzeichnen. Dabei ist insbesondere in den Städten Dresden und Leipzig eine deutliche Zunahme festzustellen. Dass dies auch negative Auswirkungen haben kann, zeigt sich an dem vermehrten Auftreten der Amerikanischen Faulbrut, weshalb Anfang Februar 2019 ein amtliches flächendeckendes Faulbrutmonitoring startete, um unbekannte Seuchenherde frühzeitig zu erkennen und noch vor dem Auftreten klinischer Erscheinungen zu bekämpfen. Umgesetzt wird dieses Monitoring von den Landesuntersuchungsanstalten.

Vor dem Hintergrund der Bedeutung der Bienen für unser Ökosystem allgemein und für die Landwirtschaft im Speziellen fördert Sachsen mit verschiedenen Maßnahmen das Halten von Bienen. Rechtliche Grundlage hierfür ist u. a. der Maßnahmenkatalog des Freistaates Sachsen zur Verbesserung der allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse in den Imkereijahren 2019/2020 bis 2021/2022, Stand 01.07.2020 (SächsABl. 2020 Nr. 30, S. 824) zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Schwerpunkte dieses dreijährigen Programmes sind unter anderem die Unterstützung der Imkerorganisationen bei Bildungsmaßnahmen, die Errichtung von Lehrbienenständen sowie die Beschaffung von imkerlichen Gerätschaften für die gemeinschaftliche Nutzung, die Bekämpfung von Bienenstockfeinden und -krankheiten durch die Bereitstellung von Varroamedikamenten über die Sächsische Tierseuchenkasse, Forschungsvorhaben zur Bienengesundheit und -zucht am Länderinstitut für Bienenkunde Hohen-Neuendorf e. V., die Unterstützung des Zukaufs von Bienenvölkern zur gemeinschaftlichen Nutzung und nicht zuletzt die Unterstützung bei der Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse und deren regionaler Vermarktung.

Die Finanzierung erfolgt über nationale und EU-Mittel, wobei sich die Europäische Union mit 50 Prozent an den beihilfefähigen Ausgaben beteiligt. Das Mittelvolumen beläuft sich jährlich auf 281.000 Euro.

Bezüglich der Vorschläge für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2020 hat die Kommission vorgeschlagen, das EU-Bienenzuchtprogramm in die künftigen GAP-Strategiepläne aufzunehmen. In diesen auf nationaler Ebene ausgearbeiteten Plänen wird dargelegt, wie die einzelnen Mitgliedstaaten die Ziele der GAP erreichen wollen. So wird die Sichtbarkeit des Bienenzuchtsektors erhöht und gleichzeitig sein Beitrag zu den übergeordneten Zielen der GAP, auch zu Klimaschutzmaßnahmen, sichergestellt werden. Die Inhalte dieser Bienenzuchtprogramme und somit des Strategieplanes sind derzeit in Erarbeitung.

Um das Wissen rund um die Bedeutung der Bienen, der Imkerei und der Honigerzeugung an die Öffentlichkeit und insbesondere an Kinder weiterzugeben, wurden Faltblätter und Broschüren, darunter beispielsweise die Broschüre „Unser Honig – Gold der Bienen“ (abrufbar unter www.publikationen.sachsen.de) veröffentlicht. Zudem startete im Jahr 2019 das Projekt „Bienen an Schulen“, das in Kooperation zwischen dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus und dem Landesverband Sächsischer Imker e. V. mit dem Ziel, Bienenstände in Schulen einzurichten und zu unterhalten, durchgeführt wird.

Ansprechpartner SMEKUL:

Dr. Viktoria Welker

Telefon: 0351 564-23504

E-Mail: viktoria.welker@smul.sachsen.de

Auswirkungen veränderter energie- und umweltrelevanter Rahmenbedingungen

„Projekt AuRaSa-Biogas“

Bis zum Jahr 2030 entfällt für viele sächsische Biogasanlagen (BGA) die garantierte Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Diese läuft nach 20 Jahren Biogasbetrieb aus. Beginnend ab dem Jahr 2024 bis 2028 ist etwa die Hälfte der aktuell rund 265 Biogasanlagen in der sächsischen Landwirtschaft davon betroffen, so dass jeder Anlagenbetreiber ein Konzept des betriebsindividuellen wirtschaftlichen Weiterbetriebes für sich prüfen muss.

Die aktuellen Rahmenbedingungen sind unklar und neue Anforderungen der Energie- und Agrarwirtschaft verschärfen die wirtschaftliche Lage vieler Anlagen. Hinzu kommen ein zunehmender Verschleiß wichtiger Anlagenkomponenten und steigende Substratkosten.

Aufgrund der besonderen Struktur des Biogasanlagenbestandes, der überwiegend mit durchschnittlich 70 Masseprozent Gülle und in der Regel als Nebenanlage der Tierhaltung bewirtschaftet wird, sind spezifische Aussagen zur weiteren Entwicklung der BGA in Sachsen getroffen worden.

Der aktuelle Betrieb von rund 100 Landwirtschaftsbetrieben mit Biogasanlage wurde untersucht, mit folgenden Ergebnissen:

Wie sehen sächsische Betreiber ihre Zukunft (Ergebnisse Betriebsbefragung, n=103)?

1. Versorgung des Gesamtbetriebes mit selbst erzeugter Energie „Eigenenergiekonzepte“: Strom/KWK (36 %) und Wärme (32 %) wird angestrebt.
2. Nach gültigem EEG weiter die BGA betreiben, entweder a) durch Leistungsminderung (12 %) oder b) durch Leistungszubau (11 %).
3. Möglichkeit der Biomethanaufbereitung prüfen. Entweder für Netzeinspeisung (4 %) oder lokale Bereitstellung z. B. in einer Tankstelle (2 %) ausbauen.
4. KWK-Verstromung und Vermarktung ohne EEG-Hilfen vornehmen (3 %).

Für die Zeit nach Auslaufen der EEG-Förderung streben 85 % der BGA-Betreiber einen Weiterbetrieb an. Aufgrund der durchschnittlich noch verbleibenden 10 Jahre Restlaufzeit befinden sich nur wenige Betreiber in einer aktiven Planungsphase. Das meist genannte Hemmnis (31 %), welches gegen einen Weiterbetrieb spricht, sind Genehmigungsprobleme. Unmittelbarer Handlungsbedarf besteht beim Ersatz der Blockheizkraftwerke (BHKW), deren Restlaufzeit im Durchschnitt bei 2,5 Jahren liegt.

Für den sächsischen Biogasanlagenbestand mit **EEG-Förderung** wurden die **Folgekonzepte/Zukunftsstrategien** als wirtschaftlich tragfähig und nachhaltig identifiziert, wie „Flex Regulär“ „Gülle Min“ und „Gülle Opt“.

Der Weiterbetrieb ohne **EEG-Förderung** teilt sich auf in Eigenenergienutzungs- und Gasaufbereitungskonzepte.

Ausführliche Erörterungen zu jedem Folgekonzept finden Sie im Abschlussbericht „Auswirkungen veränderter energie- und umweltrelevanter Rahmenbedingungen und Technologiefortschritt auf die Entwicklung sächsischer Biogasanlagen-AuRaSa-Biogas“.

Im Bericht werden unter anderem die Kosten bei einer Reduzierung der Bemessungsleistung, erhöhtes Gülleinput mit besseren Konditionen sowie die Flexibilisierung betrachtet.

Schlussfolgerungen aus dem Bericht für die Bestandsanlagen:

- Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)-Betrieb „am Markt“ ist keine wirtschaftliche Perspektive, solange der Markt sich nicht grundlegend ändert und keine alternativen Finanzierungsinstrumente (CO₂-Preis in der Landwirtschaft) geschaffen werden.
- EEG bleibt wichtigstes Instrumentarium für den Betrieb von BGA.
- Es fehlt längerfristige Perspektive. Sie ist wichtig für strategische Planungen.
- Rückgang der Anlagenzahl unter aktuellen Rahmenbedingungen ist zu erwarten.
- Strukturveränderung hin zu größeren Anlagen und sinkender Treibhausgasminde- rung (THG) des Anlagenbestandes sind möglich.
- Flexibilisierung kann Einbußen der installierten Leistung des Bestandes z. T. ab- federn.
- Veränderungen der Rahmenbedingungen für eine positive Entwicklung sind not- wendig, um die THG-Minderung zu erhalten bzw. zu steigern und die Leistung des Anlagenbestandes auszubauen.
- Sofern der EEG-Anschluss eine Option darstellt, bleibt der Weg in die Biomethan- aufbereitung, die weniger attraktive wirtschaftliche Option.

Ansprechpartner LfULG:

Dr. Claudia Brückner

Telefon: 035242 631 7102

E-Mail: claudia.brueckner@smul.sachsen.de

Eveline Zschoche

Telefon: 035242 631 7109

E-Mail: eveline.zschoche@smul.sachsen.de

Der vollständige Abschlussbericht kann im Internet des LfULG unter <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/36245> heruntergeladen werden.

Buchführungsdaten Öko-Betriebe, Veredler und Schäfer

Im Rahmen des Gemeinschaftsprojektes ausgewählter Bundesländer zur Auswertung der Buchführungsdaten ökologisch wirtschaftender Betriebe, von Veredlungsbetrie- ben und von Schafhaltern wurden die Ergebnisse des Wirtschaftsjahres 2017/18 er- arbeitet.

Diese sind hier zu finden:

Buchführungsergebnisse ökologisch wirtschaftender Betriebe der ostdeutschen Bundes- länder, Wirtschaftsjahr 2017/18 (<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/35965>)

Buchführungsergebnisse von Veredlungsbetrieben in ausgewählten Bundesländern Wirtschaftsjahr 2017/18 (<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/35746>)

Buchführungsergebnisse spezialisierter Schafbetriebe in ausgewählten Bundeslän- dern Wirtschaftsjahr 17/18 (<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/35702>)

Ansprechpartner LfULG:

Mike Schirrmacher

Telefon: 0351 2612 2206

E-Mail:

mike.schirrmacher@smul.sachsen.de

Mitteilungen

Bewirtschaftung an Feldblockgrenzen

Untere Naturschutzbehörden (UNB) aber auch Bürger beklagen wiederholt eine aus ihrer Sicht zu nahe Bewirtschaftung insbesondere von Ackerflächen entlang angrenzender Straßenränder, an Waldrändern und Gehölzstreifen. Durch ein zu nahes Pflügen werden die u. a. durch die fortbestehende Trockenheit bereits geschwächten Gehölze zusätzlich geschädigt und damit endgültig zurückgedrängt. Darüber hinaus gehen Saumstruktu- ren und ungenutzte Bereiche verloren, die für die Arten- und Insektenvielfalt erwiese- nermaßen eine wichtige Rolle spielen. Als Argumentation für diese Vorgehensweise wird u. a. angeführt, dass für den Erhalt der Fördergelder der Feldblock in den ausgewiesenen Grenzen bis zum letzten Quadratmeter bewirtschaftet werden muss.

Diese vielfach gebrauchte Aussage ist jedoch richtigzustellen. Aus einer digitalisierten, sich allein an sichtbaren natürlichen sowie stabilen Grenzen des Luftbildes orientie- renden Feldblockgrenze, die zur Feststellung der maximal beihilfefähigen Fläche dient, kann weder eine Bewirtschaftungsverpflichtung noch ein uneingeschränktes Bewirt- schaftungsrecht abgeleitet werden.

Die Bewirtschaftung hat vielmehr entsprechend der örtlichen Verhältnisse unter Beachtung zahlreicher rechtlicher Vorgaben sowohl des Privatrechts, als auch des öffentlichen Rechts zu erfolgen, wobei Belange des Naturschutzes eine bedeutende Rolle spielen. Unter anderem sind das Naturschutzfachrecht, begründet durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Sächsische Naturschutzgesetz (SächsNatSchG), zu beachten.

In Gesprächen zwischen den Unteren Naturschutzbehörden und den Flächenbewirtschaftern zu o. g. Problemen vor Ort werben die Unteren Naturschutzbehörden für den gemeinsamen Dialog und für Lösungen, die einerseits naturschutzfachlichen Zielen dienen und andererseits aber auch mit dem wirtschaftlichen Interesse der Landwirte vereinbar sind und die darüber hinaus auch die Akzeptanz der Landwirtschaft im öffentlichen Bewusstsein stärken.

Zu den angestrebten Lösungen gehört beispielsweise die zielgerichtete Anlage ökologischer Vorrangflächen, nicht nur zur Erfüllung des durch das Direktzahlungsrecht vorgeschriebenen 5 %-Anteils der betrieblichen Ackerfläche (wobei bereits bestehende Strukturen wie Landschaftselemente angerechnet werden können), sondern mit dem Bewusstsein, durch Lage und Typ einen positiven Umwelteinfluss ausüben zu können. Erste Untersuchungen zur Wirksamkeit dieser Maßnahmen zeigen, dass insbesondere ökologische Vorrangflächen ohne eine landwirtschaftliche Nutzung den Artenverlust begrenzen helfen. Dazu zählen „Brachliegende Flächen“, „Bienenweide einjährig/mehrfährig“, „Feldränder/Pufferstreifen auf Ackerland“ und „Streifen am Waldrand – ohne Produktion“. Insbesondere die beiden letztgenannten streifenförmigen Typen, die bereits ab einer Mindestbreite von > 1 m anrechnungsfähig sind, eignen sich zur Lösung des Problems des zu nahen Pflügens an bestehenden Waldrändern und Gehölzstreifen. Wie bei „Brachliegenden Flächen“ ist auf diesen Streifen eine Selbstbegrünung zulässig oder der Streifen kann durch die Ansaat von Gräser-/Blütmischungen begrünt werden. Für die öffentliche Akzeptanz ist das sicher auch eine vor Ort sehr gut wahrnehmbare Maßnahme.

Weitere Informationen enthält dazu das Merkblatt „Ökologische Vorrangflächen“, abrufbar unter dem Link:

https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/2020_Merkblatt_EFA_200218.pdf.

Der Freistaat Sachsen bietet zudem weitere Fördermöglichkeiten an. Neben dem aktuell verlängerten Agrarumweltprogramm nach der RL AUK/2015 sind neue Förderrichtlinien in Vorbereitung. Ab dem Jahr 2021 besteht zusätzlich die Möglichkeit, die Anlage von Brache- oder Blühstreifen auf Ackerland über die Förderrichtlinie „Insektenschutz und Artenvielfalt“ fördern zu lassen. Finanziert wird die Förderrichtlinie aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) im Rahmen des bundesweiten Sonderrahmenplanes Insektenschutz.

Über die konkreten Modalitäten werden Sie rechtzeitig umfassend informiert.

Ansprechpartner LfULG:

*Örtlich zuständige Förder- und
Fachbildungszentren (FBZ) bzw.*

Informations- und Servicestellen (ISS)

Veranstaltungen des LfULG von Oktober bis Dezember

Datum	Thema	Ort
30.09.	Nossener Fachgespräch Konservierende Bodenbearbeitung	Nossen
06.10. – 07.10.	Biogaserzeugung für Anlagenfahrer - Teil II	Köllitsch
07.10.	Köllitscher Fachgespräch Erhalt tiergenetischer Ressourcen	Köllitsch
07.10.	Abschlussveranstaltung STRIMA II Achtung: Veranstaltung verschoben auf den 20.11.2020	Dresden
07.10.	11. Bergbaukonferenz	Oelsnitz/Erzgebirge
08.10.	Biotopverbund 2020 Bitte beachten: verschoben auf 1. Quartal 2021	Freiberg
08.10.	16. Sächsische Biogastagung	Klipphausen OT Groitzsch
08.10.	Abschlusskonferenz GeoMap Bitte beachten: verschoben auf 2021	Oelsnitz/Erzgebirge
08.10.	Freiberger Kolloquium: »Der Familienschacht in Freiberg – Nach Humboldt wiederentdeckt, wie geht es mit diesem weiter.« Bitte beachten: verschoben auf späteren Zeitpunkt	Freiberg
09.10. – 10.10.	Pferdehaltung; Modul 1, Teil 1	Torgau
13.10.	Tiergerechter Umgang mit Rindern	Köllitsch
14.10.	Fachtagung Cyclamen	Dresden
14.10. – 15.10.	Messe vocatium	Dresden
15.10.	Stroh zu Gold spinnen – Kreativ arbeiten in ländlichen Räumen Bitte beachten: verschoben auf 2021	Wurzen
15.10.	Wirtschaftlich Milch produzieren	Köllitsch
15.10.	Geokolloquium Bitte beachten: verschoben auf späteren Zeitpunkt	Freiberg
28.10.	Umgang mit Selektionstieren – Schwein	Köllitsch
02.11.	Integration von Artenhilfsmaßnahmen in den Ackerbau	Köllitsch
03.11. – 04.11.	Sachkunde Tiertransport – VO Volllehrgang	Köllitsch
04.11.	Fachtagung Ökologischer Landbau	Nossen
04.11.	Handwerkliche Käseherstellung aus Schaf- oder Ziegenmilch Achtung: Veranstaltung entfällt	Köllitsch
04.11.	Mehrerlöse von regionalem Rindfleisch Terminänderung – neu: 23.01.2021	Belgern-Schildau

Datum	Thema	Ort
04.11.	Sächsischer Milchrindtag	Dresden
05.11.	Sächsischer Schafttag	Klipphausen
05.11.	Freiberger Kolloquium: »Modelle sagen mehr als 1000 Worte – Nutzung geologischer 3D-Modelle in der Wissenschaftskommunikation« Bitte beachten: verschoben auf späteren Zeitpunkt	Freiberg
05.11.	Neue Perspektiven für die Insektenvielfalt	Freiberg
06.11.	Azubi- und Studientage Leipzig	Leipzig
06.11.	Abschlusskonferenz ResiBil	Oybin
09.11.	Sächsisches Gewässerforum	Freiberg
10.11.	TDI Schulungstag – Geflügelhaltung Bitte beachten: die Veranstaltung fällt aus.	Köllitsch
10.11.	Erdbeeren im geschützten Anbau	Dresden
10.11. – 11.11.	Klauenpflege für Praktiker Bitte beachten: die Veranstaltung fällt aus.	Köllitsch
12.11.	Fachgespräch Landwirtschaftlicher Gewässerschutz	Nossen
12.11.	Geokolloquium Bitte beachten: verschoben auf späteren Zeitpunkt	Freiberg
16.11. – 17.11.	Schweißen – Grundlehrgang	Köllitsch
19.11.	Pferdehaltung, Modul 2	Torgau
19.11.	Neue Perspektiven für die Insektenvielfalt Sachsens	Freiberg
19.11.– 20.11.	Schweißen – Aufbaulehrgang	Köllitsch
20.11.	Pferdehaltung; Modul 1, Teil II	Torgau
20.11.	Abschlussveranstaltung STRIMA II Hinweis: Online-Konferenz	Dresden
24.11.	Sächsischer Kartoffeltag	Nossen
25.11.	Biogas-Fachgespräch	Leipzig
25.11.	Fachtag Bau und Technik	Köllitsch
26.11.	Kolloquium BVT/Stand der Technik Achtung: Veranstaltung entfällt	Dresden
26.11.	Betriebswirtschaftliches Fachgespräch Milch	Nossen
30.11.	Sachkunde Eigenbestandsbesamer Schwein	Köllitsch
02.12.	Fachforum Tierhaltung und Tiergesundheit	Köllitsch
03.12.	Freiberger Kolloquium: »Edelsteinabbau in Sri Lanka« Bitte beachten: verschoben auf späteren Zeitpunkt	Freiberg

**Ansprechpartner für Weiterbildungen
in Köllitsch und Graditz:**

Viola Schlegel

Telefon: 034222 46-2622

E-Mail: viola.schlegel@smul.sachsen.de

**Ansprechpartner für alle Veranstaltungen
außer in Köllitsch und Graditz:**

Julia Leuschner

Telefon: 0351 2612-2113

E-Mail: julia.leuschner@smul.sachsen.de

Detaillierte Informationen unter: www.lfulg.sachsen.de/veranstaltungen

Neue Veröffentlichungen des LfULG und des SMEKUL

Broschüren (elektronisch und gedruckt verfügbar)

- Rote Liste und Artenliste Sachsens – Köcherfliegen
- „SüBes oder Saures? – Obstanbau in Sachsen“; Hrsg. SMEKUL
- Pflanzen im Siedlungsbereich – Bestimmungshilfe

Broschüren (elektronisch verfügbar)

- Statusbericht 2018/19 Wölfe in Sachsen

Schriftenreihen (elektronisch verfügbar)

- Online-Marktplatz für regionale Lebensmittel in Sachsen, Schriftenreihe des LfULG, Heft 7/2020
- Emissionen aus der Rinderhaltung, Schriftenreihe des LfULG, Heft 8/2020
- Der Rochlitzer Supervulkan, Schriftenreihe des LfULG, Heft 9/2020
- Staudenknöterich, Schriftenreihe des LfULG, Heft 10/2020
- Anbaueignung neuer Futterpflanzenmischungen, Schriftenreihe des LfULG, Heft 11/2020
- Zusatzbelastung durch Holzheizungen, Schriftenreihe des LfULG, Heft 12/2020
- Definition von Schutzradien, Schriftenreihe des LfULG, Heft 13/2020
- AuRaSa – BIOGAS, Schriftenreihe des LfULG, Heft 14/2020

Berichte (elektronisch verfügbar)

- Luftqualität in Sachsen – Jahresbericht 2019
- Buchführungsergebnisse spezialisierter Schafbetriebe in ausgewählten Bundesländern 2017/18
- Buchführungsergebnisse von Veredlungsbetrieben in ausgewählten Bundesländern WJ 2017/18
- Buchführungsergebnisse ökologisch wirtschaftender Betriebe der ostdeutschen Bundesländer WJ 2017/18
- Ökosystem – Dienstleistungen des Bodens/der Fläche

Detaillierte Informationen unter:

www.publikationen.sachsen.de

Ansprechpartner LfULG:

Julia Leuschner

Telefon: 0351 2612-2113

E-Mail: julia.leuschner@smul.sachsen.de

Förder- und Fachbildungs- zentrum Nossen, Sitz Döbeln

Personalveränderungen

Am 31.07.2020 beendete Frau Renate Finsterbusch nach über 25 Arbeitsjahren in der Agrarverwaltung Ihre Berufstätigkeit, um in den wohlverdienten Ruhestand zu wechseln. Frau Finsterbusch arbeitete sehr erfolgreich viele Jahre im ehemaligen Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Gartenbau mit Fachschule für Landwirtschaft in Mittweida als Sachbearbeiterin und später im Förder- und Fachbildungszentrum Nossen des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

Zu ihren wichtigsten Aufgaben gehörten unter anderem die Bearbeitung der Agrar- und Umweltfördermaßnahmen.

Ich möchte Frau Finsterbusch auch auf diesem Wege für ihre ausgezeichnete Arbeit als Sachbearbeiterin Fördervollzug in unserem Hause danken.

Ich wünsche Frau Finsterbusch für die Zukunft vor allem recht viel Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Mario Schmidt

Leiter des Förder- und Fachbildungszentrums Nossen und Schulleiter

Personelles

Ansprechpartner:

Mario Schmidt (FBZ- und Schulleiter)

Telefon: 03431 7147-14

E-Mail: mario.schmidt@smul.sachsen.de

Fristen für EFA-Tausch und Mindesttätigkeit

Änderung bei Flächennutzungen im Umweltinteresse

Sollten im Antragsjahr Flächenveränderungen bei den EFA-Flächen erforderlich werden, so ist ein Anbau von Tausch-EFA-Zwischenfrüchten auf speziellem Formblatt (https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/2020_Anlage_EFA_Aenderungen_20200612.pdf) bis spätestens **1. Oktober** (Ausschlussfrist!) anzuzeigen.

Nichtanzeigen bzw. nach dem 1.10. eingehende Anzeigen führen zur Nichtanerkennung der jeweiligen angebauten Tausch-EFA-Zwischenfrucht!!!

Gemäß § 11a der InVeKoS-Verordnung ist eine Änderung nur dahingehend möglich, dass anstelle der ursprünglich angemeldeten EFA-Fläche eine oder mehrere Flächen mit EFA-Zwischenfrüchten angemeldet werden. Diese Flächen müssen sich bereits im Flächenverzeichnis befinden. Der Änderungsantrag ist grundsätzlich zu begründen. Die Pflicht zur Begründung entfällt, wenn lediglich ein Austausch von EFA-Zwischenfruchtflächen von einem Schlag zu einem anderen erfolgen soll. Ausführliche Erläuterungen dazu sind in der Antragsbroschüre 2020 auf Seite 81 aufgeführt.

Denken Sie daran, dass EFA-Flächen nicht mit AUK-Flächen kompatibel sind. Deshalb würde ein EFA-Zwischenfruchtanbau auf einer AUK-Fläche zur Aberkennung der AUK-Fläche führen, verbunden mit z.T. erheblichen Rückforderungen.

In diesem Zusammenhang möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass ein Anbau von Futterroggen als Winterzwischenfrucht zwar gut geeignet ist, vorhandene Futterlücken im Frühjahr 2021 zu minimieren, eine Anrechnung auf die EFA-Fläche 2020 jedoch nicht möglich ist, da er keine zulässige Art darstellt.

Mindesttätigkeit auf beihilfefähigen Flächen

Entsprechend des § 2 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (DirektZahl-DurchfV) muss auf beantragten Flächen, die nicht für eine landwirtschaftliche Tätigkeit (Erzeugung) genutzt werden, eine sogenannte „Mindesttätigkeit“ durchgeführt werden.

Dies betrifft insbesondere die verschiedenen Formen von Brachen. Die Mindesttätigkeit gilt als durchgeführt, wenn die Flächen einmal im Jahr **vor dem 16. November** gemäht werden und das Mähgut abgefahren wird oder der Aufwuchs zerkleinert und ganzflächig verteilt wird.

Förderung

Ansprechpartner:

Jochen Steinbach

Telefon: 03431 7147-37

E-Mail: jochen.steinbach@smul.sachsen.de

Ausnahmen von der Durchführung der landwirtschaftlichen Mindesttätigkeit gelten weiterhin für bestimmte Maßnahmen nach der Richtlinie für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (RL AUK 2015), aus naturschutzfachlichen Gründen sowie für einjährige/mehrjährige Bienenweiden als ökologische Vorrangflächen im Ansaatjahr.

Bei Nichteinhaltung der Mindesttätigkeit bis zum 15. November des Antragsjahres gilt die betroffene Fläche als nicht beihilfefähig und wird sanktionsrelevant in der Prämienberechnung gekürzt.

Feldblockreferenz 2021

Falls es Änderungen an der Feldblockreferenz für das kommende Antragsjahr gibt, die Sie uns im Rahmen der diesjährigen Antragstellung noch nicht mitgeteilt haben, bitten wir um kurzfristige Information.

Im Einzelnen kann es sich um folgende Sachverhalte handeln:

- Feldblockerweiterungen oder neue Feldblöcke (z. B. neu rekultivierte Fläche)
- Zusammenlegungen (z. B. Nutzungsänderung, Flächenentsiegelung)
- Veränderungen (durch Straßenbau, Gebäude, Aufforstungen u. ä.)

Die Mitteilung setzt voraus, dass die Veränderung bereits eingetreten ist. Die Fläche muss also bereits jetzt entsprechend bewirtschaftet werden.

Die Korrekturen sind bis spätestens Mitte Oktober im FBZ Döbeln oder einer Informations- und Servicestelle anzumelden. Nur dann kann gewährleistet werden, dass Änderungen noch eingearbeitet werden und für das Folgejahr Berücksichtigung finden.

Ansprechpartner:

Uwe Hartung

Telefon: 03431 7147-39

E-Mail: uwe.hartung@smul.sachsen.de

Heike Bemann

Telefon: 03431 7147-29

E-Mail: heike.bemann@smul.sachsen.de

Landwirtschaftliche Erzeugung

Raps – Düngestrategie im Nitratgebiet

Mit Inkrafttreten der neuen Düngeverordnung am 01. Mai 2020 gelten auch für Raps strengere Regeln, vor allem bei der Herbstdüngung und auf Flächen im Nitratgebiet. Was an gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und was beim Düngemanagement zu bedenken ist, haben wir kurz zusammengefasst.

Ab 2021 muss für die Herbstdüngung im Winterripps auf Flächen im Nitratgebiet durch eine Bodenprobe in der Bodentiefe 0-30 cm (aktueller Stand: September 2020) nachgewiesen werden, dass die verfügbare Stickstoffmenge im Boden unter 45 kg N/ha liegt. Auf diesen Flächen können bis zum 01. Oktober maximal 60 Kilogramm Gesamtstickstoff oder 30 Kilogramm Ammoniumstickstoff pro Hektar gedüngt werden (je nachdem welche Grenze zuerst greift).

Im Frühjahr ist eine N-Düngebedarfsermittlung (DBE) zu rechnen. Bei Winterripps muss der im Herbst aufgebrauchte verfügbare Stickstoff in voller Höhe angerechnet werden. Wurde mineralischer Stickstoff aufgebracht, ist die darin enthaltene Stickstoffmenge in voller Höhe anzurechnen. Bei organisch ausgebrachten Düngern ist der Ammoniumstickstoff in voller Höhe anzurechnen. Darüber hinaus sind bei der N-DBE wie gewohnt der N_{min} -Wert, 10 % des über organische Düngemittel aufgebrauchten Stickstoffs, Vorfruchtwirkung etc. abzuziehen. Im Nitratgebiet muss darüber hinaus die -20 %-Regel eingehalten werden. Der errechnete Düngebedarf ist um 20 % im Durchschnitt der Flächen des Betriebes, welche im Nitratgebiet liegen, zu verringern.

Die Düngeverordnung verlangt, dass der Landwirt vor der Düngemaßnahme im Herbst die Zulässigkeit der N-Düngung innerhalb der Sperrfrist bis zum Ablauf des 01. Oktober prüft. Für die Dokumentation soll ein vom LfULG bereitgestelltes Prüfblatt verwendet werden. Neu und in der Dokumentationspflicht zu beachten ist, dass spätestens zwei Tage nach jeder Düngungsmaßnahme Angaben zu Schlagname, Schlaggröße, Art und Menge des Nährstoffträgers, aufgebrauchte Menge an N (Gesamt-N, verfügbarer N) aufzuzeichnen sind.

Mit dem Herbst N_{min} -Wert lassen sich Bewirtschaftungsverfahren und die Düngestrategie gut beurteilen. Ab 2021 entscheidet im Nitratgebiet der Herbst N_{min} über die Zulässigkeit einer N-Düngemaßnahme (N_{min} kleiner 45 kg/ha).

Gemeinsam mit Landwirten des FBZ Nossen und Heiko Gläser vom Verein für konservierende Bodenbearbeitung und Direktsaat in Sachsen e.V. wurden auf Ackerflächen nach der Ernte Bodenproben gezogen. Die N_{min}-Probenahme erfolgte in der Tiefenschicht von 0 bis 30 cm, im Zeitraum nach der Ernte der Hauptfrucht, vor der Bodenbearbeitung. Die Interpretation der Werte erfolgte mit Blick auf die Witterungsdaten, angebauter Kultur mit entsprechenden Daten zu N_{min} im Frühjahr, Düngung und Ertrag. Die beprobten Flächen wiesen überwiegend N_{min}-Werte unter 45 kg/ha auf. Das heißt, der gemessene Gehalt an Mineralstickstoff (Nitrat und Ammonium) lag zu Beginn der Sickerwasserbildung auf den beprobten Flächen auf einem niedrigen Niveau, so dass eine Düngung nach DüV (wie ab 2021 gefordert) möglich wäre. Der größte Teil des N_{min} lag als gelöstes Nitrat vor. Entscheidend für eine gute Düngestrategie waren eigene N_{min}-Untersuchungen auf den Flächen im Frühjahr. Nach diesen konnten die Kulturen optimal gedüngt und gute Erträge unter den trockenen Anbaubedingungen eingefahren werden. Über die Vegetation wurde der gedüngte Stickstoff von den Kulturpflanzen aufgenommen und verwertet. Entscheidend waren des Weiteren die Probenahmen. Diese erfolgten nach guter fachlicher Praxis (https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/Infoblatt_NminProbenahme_2019_02_19.pdf) gleich nach der Ernte der Hauptkultur, zu einem Zeitpunkt, bevor Stickstoff möglicherweise mineralisiert wurde. Bei Nichteinhaltung dieser Prinzipien sowie auf Flächen mit geringem Ertrag der Vorfrucht konnten auch N_{min}-Gehalte von deutlich über 45 kg/ha festgestellt werden.

Auf Flächen im Nitratgebiet ist für eine Düngung mit wesentlichen Nährstoffmengen eine Beprobung der Flächen im Frühjahr zwingend. Mit angepasster Düngestrategie nach fachlicher Erweiterung mit BESyD sollte auch auf den meisten Rapsflächen in 2021 eine Düngung im Herbst nach DüV möglich sein. Vielen Dank an unsere Landwirtschaftsbetriebe und Heiko Gläser für die Probenahmen und Bereitstellung der Daten.

Ansprechpartner:

Anja Schmidt

Telefon: 03431 7147-60

E-Mail: anja.schmidt@smul.sachsen.de

Mara-Tabea Hiller

Telefon: 03431 7147-47

E-Mail:

mara-tabea.hiller@smul.sachsen.de

Fachschule für Landwirtschaft

Neuer Fachschullehrgang 2020 bis 2022 und neuer Meistervorbereitungslehrgang 2020 bis 2022 in Döbeln

Die Fachschule für Landwirtschaft Döbeln bietet erneut eine fachschulische Fortbildung zum „Staatlich geprüften Wirtschaftler für Landwirtschaft“ an. Der Unterricht für den neuen Lehrgang findet jeweils von November bis März 2020/2021 und 2021/2022 an der Fachschule in Döbeln statt. Diese Form der Fortbildung ist gebührenfrei. Die Fortbildung kann durch einen nicht zurückzahlbaren BAföG-Zuschuss gefördert werden. Unterrichtsbeginn ist der 2. November 2020 in Döbeln.

Die Fachschule Döbeln wird ab November 2020 auch mit einem neuen Meistervorbereitungslehrgang beginnen. Dabei sind die Kosten für den Meistervorbereitungslehrgang und die Prüfungsgebühren von den Teilnehmern zu tragen. Der Freistaat Sachsen unterstützt die Meisterabschlüsse mit einem neuen Förderungszuschuss über einmalig 1.000 Euro (Meisterbonus). Anmeldeschluss ist hier der 31.10.2020. Die Auftaktveranstaltung zur Meisterausbildung findet am 4. November 2020 in Döbeln statt. Weitere detaillierte Auskünfte zu den in diesem Jahr beginnenden Fortbildungen werden gerne erteilt.

Bildung

Ansprechpartner:

Mario Schmidt (Schulleiter)

Kersten Lippold (stellv. Schulleiter)

Telefon: 03431 7147-0

Telefax: 03431 7147-20

E-Mail: doebeln.lfulg@smul.sachsen.de

Verpachtung landeseigener Landwirtschaftsflächen

Unter folgender Internetadresse erhalten Sie Informationen zu den neuen Grundsätzen bei der Verpachtung von landeseigenen Landwirtschaftsflächen durch den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB), Geschäftsbereich Zentrales Flächenmanagement Sachsen (ZFM):

<https://immobilien.sachsen.de/wichtige-informationen/grundsaeetze-bei-der-verpachtung-landeseigener-landwirtschaftsflaechen.html>

Aktuelle Hinweise

Ansprechpartner:

Jochen Steinbach

Telefon: 03431 7147-37

E-Mail: jochen.steinbach@smul.sachsen.de

**Herausgeber:**

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden, www.smul.sachsen.de/lfulg

Das LfULG ist eine nachgeordnete Behörde des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft.

Diese Veröffentlichung wird finanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

Redaktion:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Überregionaler Teil:

Referat Grundsatzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: +49 351 2612-0, Telefax: +49 351 2612-2099, E-Mail: LfULG@smul.sachsen.de

Regionalteil:

Förder- und Fachbildungszentrum Nossen, Sitz Döbeln mit Fachschule für Landwirtschaft

Klostergärten 4, 04720 Döbeln

Mario Schmidt, Telefon: +49 3431 7147-0; Telefax: +49 3431 7147-20, E-Mail: doebeln.lfulg@smul.sachsen.de

Titelfoto:

Trockenschäden an Mais und Wald im Landkreis Nordsachsen; Foto: Cornelia Miersch, FBZ Wurzen

Gestaltung, Satz und Druck:

Löbnitz Druck GmbH, Radebeul

Redaktionsschluss:

11.09.2020

Gesamtauflage:

3.400 Exemplare

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

*Täglich für
ein gutes Leben.*

www.lfulg.sachsen.de